



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Sachsen

Chemnitz, 15.04.2010

## **ERLAUBNIS**

### **zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 14.07.2006)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**FINO-Industrie Service GmbH**

**Zuger Straße 23**

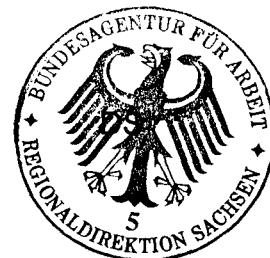
**09618 Brand-Erbisdorf**

die ab dem 13.07.1995 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 09.07.1999

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Wolter



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.